

## Recht für die Schwächsten

Während so viele grauenhafte Kriege auf unserer Erde toben, sollten wir den Krieg mit den zahlenmäßig allermeisten Opfern nicht vergessen: den Krieg gegen die Ungeborenen. In unserem Land sind derzeit Kräfte an der Kampflinie aktiv, die § 218 StGB abschaffen wollen – vorgeblich als Freiheitsgewinn für die Frau, in Wahrheit als Zerstörung einer wichtigen Schutzmauer und einer Hilfe für Mutter und Kind.

Wohl gemerkt: Hilfen zum Leben müssen vielgestaltig sein! Die Landessynode der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsen hat dazu eben auf ihrer Frühjahrstagung in einer einstimmig angenommenen Erklärung „Gott ist ein Gott des Lebens“ formuliert:

„Dazu gehört es, entsprechende kinder- und familienfreundliche gesellschaftliche Rahmenbedingungen weiterzuentwickeln, die in der sensiblen Phase des Schwangerschaftsbeginns die Hoffnungsperspektive stärken. Das bedeutet zum Beispiel auch, entsprechende Beratungs-, Freizeit-, Bildungs- und Gesprächsangebote der Diakonie und Kirche vorzuhalten und anbieten zu können.“<sup>1</sup>

Das schließt aber – was die Synode leider nicht sagt – rechtliche Sicherheiten nicht aus, sondern ein. Dazu schreibt *Dr. med. Florian M. Dienerowitz*, der 2019 in Heidelberg über Fragen des Schwangerschaftskonfliktes promoviert hat:

„Die Verankerung des Verbotes von Abtreibungen im Strafgesetzbuch ist sowohl von kindlicher wie auch von mütterlicher Seite bei rational-logischer Betrachtungsweise unabdingbar. Wenn das Ungeborene nicht nur rechtloses Eigentum der Frau ist und – den biologischen Fakten entsprechend – als Mensch betrachtet wird, so kommen ihm Menschenwürde und Recht auf Leben zu. Infolge dessen ist der Bedrohung seines Lebens durch den Schwangerschaftsabbruch unweigerlich durch das Strafgesetz entgegenzutreten und seine Tötung ist als Unrecht an dieser im Rechtssystem klar definierten Stelle zu verbieten. Die Aufgabe der strafrechtlichen Verankerung des Verbots des Schwangerschaftsabbruchs würde einer Demontage des rechtsstaatlichen Systems Vorschub leisten. § 218 StGB ist zudem für viele Frauen ein wichtiger und notwendiger Schutz, um nicht Opfer einer Nötigung zu werden. Diese nicht selten vorkommende Bedrohung von Schwangeren und ihren Ungeborenen lässt sich nicht allein durch Hilfs- und Präventivmaßnahmen beseitigen, ihr muss vielmehr mit dem Mittel des Strafrechts entgegengetreten werden – einerseits durch die rechtliche Missbilligung einer solchen Einflussnahme an sich, andererseits aber auch bereits durch den strafrechtlichen Entzug der Argumentationsgrundlage Dritter, nämlich dass

---

<sup>1</sup> <https://engagiert.evlks.de/landeskirche/landessynode/28-landessynode-berichterstattung-vorlagen-und-beschluesse/28-landessynode-fruehjahrstagung-2024-montag>

die ungewollt Schwangere einfach abtreiben könne, um das Problem vermeintlich zu lösen.“<sup>2</sup>

Zum Dilemma der aktuellen Beratungsregelung deutet Dr. Dienerowitz in seiner eben zitierten und insgesamt lesenswerten Studie an,

„...dass den Beratungsstellen als zentraler Bestandteil des Gesamtkonzeptes eine höchst diffizile – wenn nicht sogar unlösbare – Aufgabe anvertraut ist: Während sie in ihrer Beratungstätigkeit das zentrale Element für den Schutz des ungeborenen Lebens sein sollen, müssen sie gleichzeitig ergebnisoffen beraten, um so der schwangeren Frau durch Ausstellung des Beratungsscheins den Weg zur Abtreibung zu ermöglichen.“<sup>3</sup>

Ich habe selbst im engsten Umfeld und als Seelsorger vielfach erlebt, wie schwer Konfliktsituationen sein können. Aber auch die letztliche Freude gerade über die „Problemkinder“ durfte ich erleben. Und nun frage ich sehr provokant: Können wir uns „ergebnisoffene Beratungsstellen“ für Eltern bereits geborener Kinder vorstellen? Mit dem anschließenden Entscheidungsrecht der Eltern über das Leben oder die Tötung ihres Problemkindes? Wir erschrecken hoffentlich allein bei dem Gedanken an solche Barbarei. Ist der Unterschied aber letztlich nicht nur das Alter des Kindes und unser mit dem Alter wachsender emotionaler Bezug zum Kind? Kann unser Gefühl der Gradmesser für das Lebensrecht eines anderen Menschen sein? Noch einmal Dr. Dienerowitz:

„Es ist irreführend, von „werdendem Leben“ zu sprechen, denn die Individualität eines menschlichen Lebewesens bleibt von der Befruchtung an während der ganzen Dauer der Entwicklung bis zum Tode erhalten...Entsprechend stellte auch das Bundesverfassungsgericht in seinem für die aktuellen Regelungen wegweisenden Urteil vom 28. Mai 1993 fest, dass dem Ungeborenen unabhängig vom Schwangerschaftszeitpunkt Menschenwürde und Recht auf Leben zustünden und folgerte daraus eine grundsätzliche Austragungspflicht der Schwangeren...Mit Blick auf biologische Grundlagen sind Frau und Mann bis zu der einvernehmlichen Entscheidung zum Geschlechtsverkehr selbstbestimmt. Sollte es jedoch dabei zu einer Schwangerschaft kommen, sind sie es aufgrund der Existenz eines weiteren Menschen nicht mehr. Jede Entscheidung zum Geschlechtsverkehr zwischen Mann und Frau kann ungeborenes Leben hervorbringen, für das dann beide Geschlechtspartner Verantwortung zu tragen haben.“<sup>4</sup>

Und Kirche und Gesellschaft mit ihnen!

Gunther Geipel, Himmelfahrtswoche 2024

---

<sup>2</sup> „Liberalisierungsansätze auf Grundlage von reproduktiver Selbstbestimmung und ihre möglichen Folgen. Impulse in der Diskussion um § 218 StGB“ (S. 14):

<https://www.kas.de/de/monitor/detail/-/content/liberalization-approaches-based-on-reproductive-self-determination-and-their-possible-consequences>

<sup>3</sup> A.a.O. S. 10

<sup>4</sup> A.a.O. S. 7f.